

Ordnung für die praktische Vorbildung  
für die  
Studiengänge Elektrotechnik  
und Informationstechnik  
an der Fachhochschule Koblenz  
- Teilstudienordnung -  
  
vom (im Genehmigungsverfahren)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz hat am 15. November 2000 aufgrund des §75 Abs. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziffer 1 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) die folgende Studienordnung (bzw. Teilstudienordnung) beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

## **I N H A L T**

§	1	Geltungsbereich
§	2	Zweck der praktischen Vorbildung
§	3	Dauer der praktischen Vorbildung
§	4	Ausbildungsplan
§	5	Ausbildungsbetriebe
§	6	Berichterstattung, Zeugnis
§	7	Rechtsverhältnisse
§	8	Anerkennung
§	9	Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für die praktische Vorbildung ergänzt die Studienordnungen der Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz und regelt die laut Studien- und Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung (FHG § 53, Absatz 2). Alle Studierenden des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz unterliegen dieser Ordnung.

### **§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung**

Das Praktikum ist unerlässlich zum Verständnis der technischen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das Studium der Elektrotechnik und Informationstechnik.

Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewußtsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

- (1) Die praktische Vorbildung umfaßt 13 Wochen (65 Präsenztage). Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 10 Wochen praktische Vorbildung nachzuweisen. Hiervon kann nur in

begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan des Fachbereichs.

#### **§ 4 Ausbildungsplan**

Die Arbeitsgebiete der praktischen Vorbildung sollen dem folgenden Ausbildungsplan entsprechen:

1. Grundausbildung in mechanischen Werkstätten  
(mindestens 5 Wochen: Metallgrundausbildung, spanende und spanlose Bearbeitung, Schweißen, Löten, Kleben, Glühen, Härten)
2. elektrotechnische bzw. informationstechnische Fachausbildung in Industriebetrieben:  
(mindestens 6 Wochen: Anlagenbau, Installation, Prüfung und Wartung, Programmierung, Geräte und Systeme)

Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

#### **§ 5 Ausbildungsbetriebe**

Die Wahl der industriellen Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe in Elektro- bzw. Informationstechnikberufen anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors. Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen (10 Präsenztage) nicht unterschreiten.

#### **§ 6 Berichterstattung, Zeugnis**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist. Das vom Ausbildungsbetrieb ausgestellte Zeugnis und die Berichte sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

#### **§ 7 Rechtsverhältnisse**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten sollte ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Grundstudiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

#### **§ 8 Anerkennung**

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Elektroberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll

angerechnet. Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des Praktikantenamtes beauftragt ist.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die praktische Vorbildung tritt zusammen mit der zugehörigen Studienordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den XX.XX.XXXX

Dekan  
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik  
der Fachhochschule Koblenz